



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, D - 22765 Hamburg

Bezirksabstimmungsleiter

Mit Postzustellungsurkunde

**An die
Vertrauenspersonen
des Bürgerbegehrens
„Spritzenplatz bleibt –
unser Platz an der Sonne“**

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Telefon 040 – 428 11 2002
Telefax 040 – 427 31 0837

Ansprechpartner: Herr Albers

Durchwahl: 040 - 428.11-2002
Email: Kersten.albers@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
(RA 1-510/2015)

Hamburg, den 10.07.2015

Bürgerbegehren „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ Bestätigung des Eingangs der Anzeige und Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Sehr geehrte Frau Alberti,
sehr geehrte Frau Reiß,
sehr geehrter Herr Sann,

hiermit bestätige ich Ihnen:

1. den ordnungsgemäßen Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ vom 08. Juli 2015 gemäß § 32 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 06. Juli 2006 (HmbGVBl. Seite 404, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013, HmbGVBl. S. 503, 522) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) vom 26. August 2014 (HmbGVBl. S. 393) mit folgender Fragstellung:

„Sind Sie dafür, dass der Bereich Ottenser Hauptstraße (Hausnr. 23/25/27) /Spritzenplatz (Hausnr. 18 und Bahrenfelder Str. 102) in seiner jetzigen Gestalt hinsichtlich der Höherentwicklung und der Baukörpermasse wegen seiner Ortskern prägenden Bebauungsstruktur entweder durch eine Textplanänderung (Ergänzung) des geltenden Bebauungsplans Ottensen 35 oder durch einen neuen Bebauungsplan langfristig gesichert wird, auch wenn derzeitige Bestandsgebäude abgerissen werden sollen?“

2. Stelle ich hiermit gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 BezVG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BezAbstDurchfG und § 6 Abs. 1 BezAbstDurchfVO fest:

Das Bürgerbegehren „Spritzenplatz bleibt – unser Platz an der Sonne“ ist zulässig.

Begründung

Zu 1.

Gemäß § 5 Abs. 1 BezAbstDurchfVO prüft die Bezirksabstimmungsleitung die in § 1 Absätze 1 und 2 sowie § 2 BezAbstDurchfVO und die in § 2 Abs. 1 und 2 BezAbstDurchfG genannten Voraussetzungen unverzüglich nach Eingang der Anzeige. Die Anzeige ging hier am 08. Juli 2015 ein.

Die Prüfung dieser Anzeige hat ergeben, dass die an die ordnungsgemäße Anzeige eines Bürgerbegehrens gestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anzeige entspricht den formalen Anforderungen an die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung eines Bürgerbegehrens.

Zu 2.

Sie wollen mit dem am 08. Juli angezeigten Bürgerbegehren erreichen, dass der Bebauungsplan Ottensen 35 ergänzt oder durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und der Bereich Ottenser Hauptstraße (Hausnr. 23/25/27), Spritzenplatz (Hausnr. 18 und Bahrenfelder Str. 102) in seiner jetzigen Gestalt hinsichtlich der Höherentwicklung und der Baukörpermasse langfristig gesichert wird.

Danach liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das hier angezeigte Bürgerbegehren vor.

Denn ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die Fragestellung des Bürgerbegehrens eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 32 Absatz 1 BezVG, § 1 BezAbstDurchfG, § 6 Abs. 2 BezAbstDurchfVO). Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Bezirksverwaltungsgesetz kann die Bezirksversammlung u.a. in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, bindende Beschlüsse fassen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier.

Denn für die Aufstellung, die Änderung oder die Aufhebung eines Bebauungsplans und für dessen Feststellung ist gemäß § 6 Absatz 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz i.V.m. § 1 Satz 1 Weiterübertragungsverordnung-Bau das Bezirksamt zuständig und gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch iVm. §§ 18, 19, 20 und 21 Baunutzungsverordnung können in einem Bebauungsplan auch die Höhe, die zulässige Grundfläche, die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Baumasse festgesetzt und damit planungsrechtlich gesichert werden. Außerdem kann gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch in einem Bebauungsplan bestimmt werden, dass der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung der Genehmigung bedürfen.

Hinweise:

Die sechsmonatige Unterstützungsfrist gemäß § 32 Abs. 3 BezVG beginnt am 08. Juli 2015 und endet am 09. Januar 2016.

Für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens sind nach § 32 Abs. 3 BezVG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BezAbstDurchfG 5.937 Unterstützungsunterschriften und für das Einreichen des Drittel-Quorums nach § 32 Abs. 5 BezVG 1.979 gültige Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Bitte melden Sie die Abgabe von Unterstützungsunterschriften vorab telefonisch bei Frau Baecker (Tel.: 42811-1942) oder bei Frau Harden (Tel.: 42811-2174) an.

In Ihrem Begleitschreiben zur Anzeige vom 08.07.2015 haben Sie angegeben, dass von Ihnen bisher (insbesondere im Zusammenhang mit dem Straßenfest der „altonale“) ca. 1.000 Unterstützerunterschriften gesammelt worden seien. Sie bitten um Klärung, ob diese Unterschriften ungültig seien und daher unberücksichtigt blieben oder nicht.

Ich halte, wie bereits im Bescheid vom 07.07.2015 zur Zurückweisung der Anzeige des Bürgerbegehrens vom 03.07.2015 ausgeführt, weiterhin an der Auffassung fest, dass aufgrund der im Bescheid genannten Mängel alle mit diesen Listen gesammelten Unterschriften nicht anerkannt werden.

Damit eine Entscheidung in dieser Angelegenheit herbeigeführt wird, habe ich am 10.07.2015 die Schlichtungsstelle bei der Bezirksaufsichtsbehörde angerufen (siehe anliegendes Schreiben).

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist es gemäß § 61 Abs. 2 BezAbstDurchfVO notwendig, dass Sie der Bezirksaufsichtsbehörde zwei Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative benennen, die an der Schlichtung teilnehmen (Anschrift: Bezirksaufsichtshörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg). Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass eine ordnungsgemäße Ladung zur mündlichen Verhandlung möglich ist. Die Schlichtungsstelle soll innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Anrufung eine Entscheidung treffen.

Sollte die Schlichtung scheitern, werde ich das Begleitschreiben als Widerspruch gemäß § 12 Abs. 2 BezAbstDurchfG i.V.m. § 65 Abs. 1 BezAbstDurchfVO gegen die Nichtberücksichtigung der bereits mit der Unterschriftenliste vom 03.07.2015 gesammelten Unterschriften und habe die Schlichtungsstelle um Entscheidung über den Widerspruch gebeten.

Unabhängig vom Beginn der Unterstützungsfrist am 08.07.2015 sage ich Ihnen zu, dass das Ergebnis des Schlichtungs- bzw. Widerspruchsverfahrens bei der Ermittlung der Quoren für die Sperrwirkung bzw. Zustandekommen berücksichtigt wird.

Außerdem möchte ich Sie bitten uns Ihre persönlichen E-Mail-Adressen mitzuteilen, damit wir Sie auch kurzfristig erreichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Albers

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen bei der Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg.

Unabhängig davon können Sie in allen Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form die Finanzbehörde, Bezirksangelegenheiten, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg als Schlichtungsstelle anrufen